

Durchführungsbestimmungen „Kind und Verkehr“ Elternveranstaltungen

Präambel

Das Programm „Kind und Verkehr“ (KuV) des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. ist ein seit 1980 bestehendes Elternbildungsprogramm zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Kindern. Es richtet sich primär an Eltern von Kindern im Kindergartenalter. Angesprochen sind aber auch andere Personen, die erzieherische Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. Großeltern, Tagesmütter oder Erzieherinnen.

Das Programm „Kind und Verkehr“ wird ausschließlich von Moderatorinnen und Moderatoren umgesetzt, die auf diese Aufgabe in speziellen Seminaren vorbereitet werden. Nur diese Moderatorinnen und Moderatoren sind berechtigt, eine Elternveranstaltung „Kind und Verkehr“ zu bewerben, durchzuführen sowie hierbei die Programmmedien einzusetzen und abzurechnen. Die Intention des Programms zielt darauf ab, möglichst viele Eltern kleiner Kinder zu erreichen.

KuV-Moderatorinnen und –Moderatoren sind verpflichtet, aktiv auf Kindergärten in ihrer Region zuzugehen, und dort für die Durchführung von KuV- Veranstaltungen zu werben. Ziel dieser Akquisition ist es, in vorschulischen Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, eine oder mehrere Veranstaltungen pro Jahr durchzuführen.

KuV-Moderatorinnen und –Moderatoren sind darüber hinaus verpflichtet, in 36 Monaten nach der Ausbildung und vor jeder Weiterbildung mindestens 15 Veranstaltungen durchzuführen.

Durchführung und Abrechnung der Elternveranstaltung

Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist das KuV-Modulsystem: Es stehen 17 Programm-Module zur Verfügung, die in drei unterschiedlich gewichtete Blöcke eingebettet sind. Die Einhaltung der Reihenfolge innerhalb der Veranstaltung ist grundsätzlich empfehlenswert:

1. Grundlagenthemen, 2. Kernthemen und 3. Ergänzungsthemen.

Es müssen mindestens ein Grundlagenthema, das Kernthema „Gefahren/Grenzen im Wohnumfeld“ sowie mindestens zwei weitere Kernthemen in einer Veranstaltung mit den Eltern thematisiert werden. Zusätzlich dürfen nur maximal zwei Ergänzungsthemen behandelt werden.

1. Eine Veranstaltung gemäß den pädagogischen Erfordernissen und inhaltlichen Vorgaben des Programms KuV muss mindestens 90 Minuten dauern. Veranstaltungen sind nur abrechnungsfähig, wenn die gesamte Veranstaltungszeit ohne Einschränkungen für die Verkehrssicherheitsarbeit zur Verfügung steht. Eine Zusammenlegung mit anderen Veranstaltungsthemen (z.B. Wahl der Elternräte) ist nicht gewünscht und nach Möglichkeit zu vermeiden.
2. Die Aushändigung der Elternbrochure "Kinder im Straßenverkehr" im Rahmen der Elternveranstaltung ist verpflichtend. Die Weitergabe der Elternbrochure außerhalb einer Elternveranstaltung ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Elternveranstaltungen im KuV-Programm können nur mit der von jeder teilnehmenden Person geleisteten Unterschrift auf der in das Abrechnungsformular integrierten Unterschriftenliste zur Kostenerstattung anerkannt werden. Es müssen mindestens acht Teilnehmerinnen/Teilnehmer pro Elternveranstaltung anwesend sein, die Höchstzahl von 25

Personen soll nicht überschritten werden; angestrebt werden sollten ca. 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer pro Veranstaltung. Zwei oder mehrere Veranstaltungen mit weniger als acht teilnehmenden Personen können als eine Veranstaltung abgerechnet werden.

4. Weitere Voraussetzung zur Anerkennung der Abrechnung sind der ausgefüllte Durchführungs-/Erfahrungsbericht über den Verlauf der Veranstaltung (vorletztes Blatt des Abrechnungsformulars) und die vollständig ausgefüllte Unterschriftenliste (letztes Blatt des Abrechnungsformulars).
5. Die Aufwandsentschädigung für eine Elternveranstaltung beträgt derzeit € 75. Jeder Abrechnungsbeleg ist so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen an den jeweiligen Umsetzerverband zu schicken. Grundsätzlich sind maximal 40 Veranstaltungen pro Jahr abrechnungsfähig.

Der DVR bzw. die umsetzenden Verbände behalten sich die Kontrolle der ordnungsgemäßen Programmdurchführung vor und können auch Stichproben hierzu durchführen. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen können u.a. den Entzug der Berechtigung zur Durchführung von KuV-Veranstaltungen zur Folge haben.

Stand: Oktober 2015